



Große Kreisstadt  
Eislingen/Fils

**Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils**

**BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI  
EISLINGEN/FILS**

Stand: Januar 2016

## **1. Stadtbücherei**

Die Eislinger Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eislingen/Fils und für jeden zugänglich. Sie stellt Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, CDs, CD-ROMs und DVDs zur Information, Aus- und Fortbildung sowie zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.

## **2. Anmeldung**

Zur Anmeldung ist ein gültiger Ausweis mitzubringen. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr brauchen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Diese haften für die Einhaltung der Benutzungsordnung und verpflichten sich, für anfallende Gebühren aufzukommen. Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an.

Für die Ausleihe wird ein Benutzungsausweis kostenlos ausgestellt. Die enthaltenen Daten werden gespeichert. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Verlust und Wohnungsänderungen sind baldmöglichst mitzuteilen. Für Missbrauch haftet der Ausweisinhaber.

## **3. Ausleihe und Nutzung der Büchereiangebote**

Die Medienausleihe ist nur gegen Vorlage eines gültigen Leserausweises möglich.

Für Bücher, Hörbücher, Sach-CDs und CD-ROMs besteht eine Leihfrist von 4 Wochen. Zeitschriften, Kinderhörspiele, DVDs, Musik-CDs, Oster- und Weihnachtsbücher haben eine Leihfrist von 2 Wochen.

Eine Verlängerung ist möglich, sofern das Medium nicht vorbestellt ist. Die Medien können online, persönlich, telefonisch oder per E-Mail an [stadtbuecherei@eislingen.de](mailto:stadtbuecherei@eislingen.de) verlängert werden. Bereits verspätete Medien können online nicht mehr verlängert werden. CD-ROMs, DVDs, Oster- und Weihnachtsbücher können nicht verlängert werden. Im Einzelfall kann die Büchereileitung die Leihfrist verkürzen oder verlängern und die Anzahl der Entleihungen beschränken. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

Nachschlagewerke, Zeitungen und die neuesten Zeitschriften werden nicht ausgeliehen, sondern können in der Stadtbücherei genutzt werden.

Die Ausleihe der Medien wird eingeschränkt, nach der Altersfreigabe gemäß dem Jugendschutzgesetz.

Bei Medien, die im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs aus einer anderen Bibliothek bestellt werden, gelten die Richtlinien der Leihverkehrsordnung.

Für die Nutzung weiterer Büchereiangebote wie Veranstaltungen und Nutzung der Internetarbeitsplätze gelten außerdem gesonderte Richtlinien.

## **4. Aufenthalt**

Taschen und Mappen sind während des Aufenthalts in der Stadtbücherei in den Taschenschränken an der Garderobe einzuschließen. Das Rauchen ist in allen Büchereiräumen nicht erlaubt. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Nur in der Begegnungsstätte ist ein Verzehr gestattet. Jeder Büchereinutzer hat sich während des Aufenthaltes in der Bücherei so zu

verhalten, dass andere Personen nicht gestört und die Einrichtung der Bücherei nicht vorsätzlich beschädigt werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu. Die Stadtbücherei ist berechtigt Benutzer/innen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

## **5. Haftung**

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen, Veränderung und Beschmutzung zu bewahren. Für Schäden und Verlust haftet derjenige Benutzer, auf dessen Ausweis die Medien entliehen sind. Auf Mängel hat er vor der Entgegennahme hinzuweisen. Als Ersatzbeträge gelten in der Regel die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr. Bei Verlust von Beilagen muss entweder die Beilage wiederbeschafft oder die Medieneinheit komplett ersetzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter. Für Beschädigungen und Verlust von Kleidung und Gegenständen der Besucher wird nicht gehaftet.

Entlehene Audiovisuelle Medien dürfen nach den Bestimmungen des Urheberrechts nicht für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Kopie und Weiterverleih sind nicht gestattet.

Für Schäden, die durch die Nutzung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen, übernimmt die Bücherei keine Haftung. Entsprechend gilt dies für Schäden an Geräten, die durch den Einsatz von Medien aus der Stadtbücherei entstehen.

Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen durch Büchereibenutzer entstehen.

## **6. Gebühren**

### **Benutzungsgebühren**

Die Ausleihe von Medien in der Stadtbücherei Eislingen ist kostenpflichtig. Für die Ausleihe hat der Benutzer die Wahl zwischen:

- Einer Jahresgebühr:  
Die Jahresgebühr beträgt für Erwachsene 15,00 Euro bei Barzahlung. Mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung 13,00 Euro. Die Gültigkeit des Bibliotheksausweises verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf der Ausweispflichtigkeit schriftlich gekündigt wird.
- Einer Halbjahresgebühr:  
Die Halbjahresgebühr beträgt für Erwachsene 10,00 Euro.
- Einem 3-monatigen-Ausweis:  
Für einen 3-monatigen-Ausweis werden 5,00 Euro erhoben.
- Der Schloss-Card:  
Inhaber der „Schloss-Card“ (Erwachsene ab 18 Jahre, Ehe- und Lebenspartner, Familien mit

Kindern bis 18 Jahre) bezahlen 26,00 Euro, ansonsten 24,00 Euro bei Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die Schloss-Card beinhaltet die Ausleihe von Spielfilmen für Erwachsene (Medienbegrenzung: 2 DVDs gleichzeitig auf dem Leserkonto), Vormerkung von Medien und E-Mail-Benachrichtigung.

- Der Kreiskarte  
Die Kreiskarte ist ein Verbundausweis, der zur Nutzung der daran beteiligten Bibliotheken im Landkreis Göppingen berechtigt. Für die Kreiskarte wird eine Gebühr von 30,00 Euro, bzw. 25,00 Euro per Bankeinzug erhoben. Andere Benutzungsausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren ab der Ausstellung und während der Nutzung der Kreiskarte ihre Gültigkeit. Es gelten die Nutzungs-, Entgelt- bzw. Gebührenordnungen der einzelnen Teilnehmerbibliotheken. Die Rückgabe und Verlängerung von entliehenen Medien sind nur in der verleihenden Bibliothek möglich. Kosten für die Rücksendung von Medien, die nicht der Stadtbücherei Eisingen gehören, trägt der Benutzer.

Entscheidet sich der Benutzer nicht für eine der oben angeführten Gebühren, so wird für die die Entleiher außerhalb der Stadtbücherei pro Medium 1,00 Euro erhoben. Diese Gebühr fällt dann auch bei jeder Verlängerung an. Benutzer, die diese Gebührenart wählen, sind von der Nutzung der Onleihe ausgeschlossen.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zahlen keine Ausleihgebühren. Für Schüler über 18 Jahre, sowie für Studierende und Auszubildende, u. ä. wird eine ermäßigte Jahresgebühr von 6,00 Euro erhoben.

Inhaber eines entsprechenden Bewilligungsbescheids des Arbeits- bzw. Landratsamts über laufende Leistungen sind gegen Vorlage von der Ausleihgebühr befreit.

Auf das Spielfilmangebot für Erwachsene ist eine Gebühr von 1,50 Euro pro Medium für die 2-wöchige Ausleihe zu entrichten. Die Beschränkung auf die Anzahl an Entleihungen entfällt. Die Entleiher von DVD's für Kinder ist kostenlos.

### **Verwaltungsgebühren**

Bei Überschreiten der Leihfrist entstehen ohne vorherige Benachrichtigung Versäumnisgebühren je angefangene Woche und Medium mit 1,00 Euro. Spätestens in der zweiten Woche nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Stadtbücherei mit einem Mahnschreiben an die überfällige Rückgabe. Hierfür werden zusätzlich zu den bisher entstandenen Versäumnisgebühren Mahngebühren fällig:

1. Mahnung nach 2 Wochen: 2,50 Euro Mahngebühr
2. Mahnung nach 4 Wochen: 5,00 Euro Mahngebühr

In den Mahnschreiben wird eine angemessene Frist zur Rückgabe der überfälligen Medien und Begleichung der Gebührenschuld gesetzt.

Nach Ablauf der Frist wird der Wiederbeschaffungswert der Medien zuzüglich der bis dahin aufgelaufenen Versäumnis- und Mahngebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht danach nicht mehr.

### **Bearbeitungs- und Ersatzentgelte**

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises, zum Beispiel bei Verlust oder Beschädigung, wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

Für jede Vorbestellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 Euro erhoben.

Für die Adressermittlung bei nicht gemeldeter Adress- oder Namensänderung werden 2,00 Euro berechnet.

Für die Beschädigung bzw. bei Verlust von EDV-Etiketten und Covern werden 2,00 Euro erhoben.

Für die Beschädigung eines Mediums wird eine Reparaturpauschale von 2,00 Euro erhoben. Wenn eine Reparatur nicht mehr möglich ist, gilt der Wiederbeschaffungswert.

Zur Ersatzleistung für verlorene Medien (gemäß 5. Haftung) wird eine Bearbeitungsgebühr von 4,00 Euro zugeschlagen.

### **Sonstige Gebühren**

Für die Bestellung von Medien aus der Kreisleihe wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

Für Bestellungen aus dem externen Leihverkehr wird eine Gebühr von 3,00 Euro pro Medium zzgl. Portokosten erhoben.

Für weitere Dienstleistungen, wie die Internetbenutzung, gelten gesonderte Gebührenregelungen.

### **Fotokopien**

Die Stadtbücherei verfügt über einen Kopierer mit Münzautomat. Die Benutzung des Kopiergerätes kostet 20 Cent für eine DIN-A4-Kopie, jede DIN-A3-Kopie kostet 30 Cent.

### **Hausordnung**

Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

### **Öffnungszeiten**

Dienstag und Donnerstag	15.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	10.00 – 13.00 Uhr
Montag geschlossen	

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung der Stadtbücherei tritt an Stelle der Benutzungsordnung vom 28.09.1989 mit der Änderung vom 20.12.1993. Sie gilt ab 01.04.2001. Die Gebühren in Euro treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderung der Benutzungsordnung vom 19.07.2010 tritt zum 01.08.2010 in Kraft, die Änderung der Benutzungsordnung vom 21.10.2013 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **Ergänzende Benutzungsregelungen für die EDV-Arbeitsplätze der Stadtbücherei Eislingen/Fils**

Diese Benutzungsregelungen ergänzen die allgemeine Benutzungsordnung der Stadtbücherei Eislingen/Fils vom 26.03.2001.

### **Haftungsausschluss der Bücherei gegenüber Internetdienstleistern**

Die Bücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

### **Haftungsausschluss der Bücherei gegenüber dem Benutzer**

Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen und Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

### **Gewährleistungsausschluss der Bücherei gegenüber dem Benutzer**

Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

### **Beachtung strafrechtlicher Vorschriften**

Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Daten und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.

### **Benutzerhaftung**

Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

### **Technische Nutzungseinschränkungen**

Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren und eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

### **Organisatorische Nutzungsregelungen**

Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert eine Benutzungsberechtigung und die programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen.

### **Zustimmung zur Benutzungsregelung und Sanktionsmaßnahmen**

Die Benutzer erklären sich mit dieser Benutzungsregelung einverstanden. Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Bücherei zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bücherei beziehen, einschränken kann. Bei Verstößen gegen die Benutzungsregelungen können die in der allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.

### **Gebührenregelung**

Kosten, die der Stadtbücherei durch die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze entstehen, werden dem jeweiligen Benutzer weiter berechnet.

### **Inkrafttreten**

Die ergänzenden Benutzungsregelungen für die EDV-Arbeitsplätze der Stadtbücherei treten zum 01. April 2001 in Kraft.